

Abschnitt D

Gleichstellungsorientiertes und geschlechtergerechtes Formulieren

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Diskriminierungsfreie Formulierungen.....	3
3	Geschlechtsneutrale Formulierungen	3
3.1	„Neutrale“ Wörter	4
3.2	Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen	5
3.3	Umformulierungen.....	6
4	Ausdrückliche Nennung der Geschlechter	7
4.1	Vollständige Paarform mit „und“ oder „oder“	7
4.2	Vollständige Paarform mit Schrägstrich	7
4.3	Verkürzte Paarform mit Schrägstrich	7
4.4	Binnen - l.....	8
5	Anpassung im Zuge von Novellierungen	8

1 Allgemeines

Die Verwirklichung von gesellschaftlicher Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit ist ein wesentliches politisches Anliegen, das nicht nur bei der inhaltlichen, sondern auch bei der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist.

Das erfolgt durch

- klare und eindeutige Sprache (siehe [Abschnitt C](#)),
- diskriminierungsfreie Formulierungen (siehe Punkt 2),
- bevorzugte Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen (siehe Punkt 3) oder andernfalls Nennung aller Geschlechter (siehe Punkt 4).

Bei der Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen ist im konkreten Kontext darauf zu achten, dass der normative Sinn/Gehalt der Regelung erhalten bleibt.

Die sogenannte **Generalklausel** („Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form“ oder dgl.) ist nicht mehr zu verwenden.

**Gleichstellung
in der Gesetzes-
sprache**

**im Kontext
prüfen**

**keine
Generalklausel**

2 Diskriminierungsfreie Formulierungen

Sprachlich diskriminierende Formulierungen sind zu unterlassen, insbesondere im Hinblick auf Geschlechterrollen, sexuelle Orientierung, Identität, Ethnizität, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Beispiele:

statt so:	besser so:
Behinderte	Menschen mit Behinderung
Alkoholiker	alkoholabhängige Personen
Drogensüchtige	suchtmittelabhängige Personen

3 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Dabei werden Personen benannt, ohne Auskunft über ihr Geschlecht zu geben. Dieser Variante ist deshalb der Vorzug einzuräumen, weil die unter Punkt 4 vorgeschlagenen Möglichkeiten die Lesbarkeit des Textes in der Regel erschweren.

Mögliche Varianten der Umsetzung:

3.1 „Neutrale“ Wörter

Es gibt Wörter, die entweder im Singular, im Plural oder in beiden Formen neutral sind.

3.1.1 Wörter, die im Singular und im Plural neutral sind

die Person, Persönlichkeit sowie Zusammensetzungen mit -kraft, -hilfe, -person oder -personal

Beispiele:

Lehrperson, Vertrauensperson, Fachkraft, Fachpersonal, Begleitperson, betroffene Person

statt so:	besser so :
Männer und Frauen	Personen/jede Person
die Lehrerin/der Lehrer	Lehrperson/-kraft
die/der Betroffene	betroffene Person
der Vertrauensmann	Vertrauensperson
die Fachfrau/der Fachmann	Fachperson/-kraft
die Ersatzfrau/der Ersatzmann	Ersatzperson
die Vertreterin/ der Vertreter	Vertretungsperson
die Betreuerin/der Betreuer	Betreuungsperson/-kraft

der Mensch, Elternteil

Beispiele:

Mensch mit Migrationshintergrund, **Mensch** mit Behinderung

das Kind, Mitglied, Opfer, Individuum

Beispiele:

Vorstands**mitglied**, Betriebsrats**mitglied**, Feuerwehr**mitglied**

Statt Muttersprache besser **Erstsprache**

3.1.2 Pluralwörter, die neutral sind

Leute, Geschwister, Eltern

Beispiele:

Obleute, Fachleute, Ersatzleute

3.1.3 Wörter, die im Plural neutral sind, im Singular jedoch Auskunft über das Geschlecht der bezeichneten Person geben

statt so: die/der Lehrende die/der Erziehungsberechtigte die/der Studierende die/der Jugendliche	besser so: die Lehrenden die Erziehungsberechtigten die Studierenden die Jugendlichen
die /der Beisitzer	die Beisitzenden
die/der Angehörige	die Angehörigen
die/der Beschäftigte	die Beschäftigten
die/der Vorsitzende	die Vorsitzenden
die/der Wahlberechtigte	die Wahlberechtigten
der/die Bedienstete	die Bediensteten
die Betroffene/der Betroffene	die Betroffenen

statt so:
Ein/Eine wegen Krankheit vom Dienst abwesender/abwesende Bediensteter/Bedienstete ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
besser so:
Wegen Krankheit vom Dienst abwesende Bedienstete sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

3.2 Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen

An Stelle der Person wird die Funktion, die Institution oder das Kollektiv genannt, wenn dies nicht zu rechtlicher Unklarheit führt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Person in ihrer jeweiligen Funktion angesprochen ist.

(Geschäfts)Leitung, Vorsitz, Direktion, Personal, Abteilung, Betreuung, Team, Bevölkerung, Kollegium

Beispiele:

Die Satzungen haben Regelungen über die Bestellung von fachkundigem **Personal** zu enthalten.

Die Bestellung einer Person zur ärztlichen **Leitung** bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

statt so:

Der Leiter/Die Leiterin einer Dienststelle ist dem Gespräch hinzuzuziehen.

besser so:

Die **Dienststellenleitung** ist dem Gespräch hinzuzuziehen.

aber:

Leiterin/Leiter des Landesarchivs: jene Person, der die Leistungsbefugnis für das Landesarchiv zukommt.

3.3 Umformulierungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen Satz umzuformulieren.

Statt so:

Die Fahrkostenbeihilfe gebührt nur **Schülerinnen und Schülern**, die auch Heimhilfe beziehen

können folgende Varianten gewählt werden:

3.3.1 Umformulierungen mit Pronomen

Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt **allen, die** auch Heimbeihilfe beziehen.

Wer Fahrtkostenbeihilfe beantragt, muss den Heimbeihilfe-Bezug nachweisen.

Wer Heimbeihilfe bezieht, hat auch Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe.

Wer die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, hat Anspruch...

3.3.2 Umformulierung mit „ist zu“

Bei Ansuchen um Fahrtkostenbeihilfe ist der Heimbeihilfe-Bezug nachzuweisen.

3.3.3 Passiv statt aktiv

Rechtsvorschriften sollen grundsätzlich aktiv formuliert werden (siehe dazu [Abschnitt C.3.2.3](#)). Diese Variante soll daher nur gewählt werden, wenn keine andere passend ist.

statt so:

Die erstmalige Bewilligung ist, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller keine kürzere Dauer beantragt, für die Dauer von höchstens 3 Jahren zu erteilen.

besser so:

Die erstmalige Bewilligung ist, sofern keine kürzere Dauer beantragt wird, für die Dauer von höchstens drei Jahren zu erteilen.

3.3.4 Adjektiv statt männlicher Personenbezeichnung

statt so: Rat des Arztes	besser so: ärztlicher Rat
------------------------------------	-------------------------------------

3.3.5 Unpersönliche Fürwörter

statt so: jede/jeder	besser so: alle
--------------------------------	---------------------------

4 Ausdrückliche Nennung der Geschlechter

Soll die weibliche und die männliche Form von Personenbezeichnungen explizit genannt werden, so stehen für die Umsetzung verschiedene Varianten zur Auswahl.

**explizit weiblich
und männlich**

4.1 Vollständige Paarform mit „und“ oder „oder“

Wenn die Konjunktionen „und“ oder „oder“ verwendet werden, ist die weibliche Form zuerst zu verwenden.

weiblich zuerst

Beispiel:

Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur **Schülerinnen und Schülern**, die ...

4.2 Vollständige Paarform mit Schrägstrich

Die weibliche und männliche Form werden anstelle der Konjunktion mit Schrägstrich zum Ausdruck gebracht. Auch hier ist die weibliche Form zuerst zu verwenden.

weiblich zuerst

Beispiele:

Die/Der Erziehungsberechtigte muss unterschreiben.

Schülerinnen/Schüler aller Schulen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat um eine Bewilligung anzusuchen.

4.3 Verkürzte Paarform mit Schrägstrich

Die weibliche Endung wird mit einem Schrägstrich direkt angehängt.

Beispiele:

Abteilungsleiter/**in**

Antragsteller/**in**

Pro Wort soll nicht mehr als ein Schrägstrich verwendet werden.

**nicht mehr als
ein Schrägstrich**

statt so:

des/der Richter/s/in

besser so:

der RichterIn/des Richters

4.4 Binnen - I

Die weibliche und die männliche Form wird mit dem großen „I“ innerhalb eines Wortes zum Ausdruck gebracht:

Beispiel:

Die **LehrerInnen** und **SchülerInnen** bilden die Schulpartnerschaft.

Diese Schreibweise ist vorzugsweise in der Mehrzahl zu verwenden. Das ermöglicht eine einfache Verwendung des Artikels.

Beispiele:

die **FacharbeiterInnen** statt die/der FacharbeiterIn

die **AuftraggeberInnen** statt die/der AuftraggeberIn

5 Anpassung im Zuge von Novellierungen

Anlässlich der **Novellierung** von Rechtsvorschriften sollen grundsätzlich auch jene Bestimmungen, die von der Änderung nicht umfasst sind, aber Personenbezeichnungen beinhalten, **geschlechtergerecht formuliert** werden. Es darf dabei nicht vergessen werden, die „**Generalklausel**“ (siehe Punkt 1) **entfallen zu lassen**.

**alle Personen-
bezeichnungen
anpassen**

Bei **sehr umfangreichen** Rechtsvorschriften kann es **ausnahmsweise** gerechtfertigt sein, nur die durch die Novellierung betroffenen Bestimmungen geschlechtergerecht zu formulieren, den restlichen Text aber unverändert beizubehalten. In diesem Fall müsste die „Generalklausel“ wie folgt geändert werden:

**nur
ausnahmsweise
Generalklausel**

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Diskriminierende Begriffe sind im Zuge einer Novellierung von Rechtsvorschriften im **gesamten** Text zu ändern.

**diskriminierende
Begriffe ändern**